



Informationsvorlage IV 367/2019 (TA)

**Ausbau der Eisenbahnbrücke und der K 4709 in Eutingen**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Kenntnisnahme –	13.05.2019	öffentlich
Kreistag – Kenntnisnahme –	20.05.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

---

Fachamt: Straßenbauamt

---

Anlage: Kostenberechnung

---

Zum TOP eingeladen: Matthias Fritz, Leiter des Straßenbauamtes

---

## I. Worum geht es?

Die Brücke der Eisenbahn über die K 4709 südlich von Eutingen muss aufgrund des Ablaufs der Nutzungszeit und des schlechten Zustands erneuert werden. Dabei plant der Landkreis die Tieferlegung und Verbreiterung der Straße, die Bahn eine neue, etwas breitere Eisenbahnbrücke. Die Planungen von Landkreis und Bahn werden aufeinander abgestimmt, wobei jeder seinen Teil in eigener Verantwortung plant. Inzwischen liegen die Entwürfe mit den Kostenberechnungen vor, die gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen wesentlich höhere Kosten zeigen. Bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen sind beide beteiligten Parteien zur Mitwirkung und zur Realisierung einer gemeinsamen richtliniengerechten Lösung verpflichtet. Der Landkreis Freudenstadt hat daher im vorliegenden Fall kein Ermessen, sondern muss die Baumaßnahme trotz gestiegener Kosten realisieren.

## II. Sachverhalt

Im Kreisstraßen-Dringlichkeitsprogramm ist die Maßnahme schon viele Jahre nachrangig enthalten. Bis zum Jahr 2017 war allerdings unklar, ob das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) über das Jahr 2019 hinaus fortgesetzt und der Landkreis eine Förderung erhalten würde. Aus diesem Grund wurde ein vereinfachter Ausbau angestrebt und Varianten mit kleinerem Querschnitt im Kreistag vorgestellt und beraten. Ab dem Jahr 2017 war abzusehen, dass das LGVFG langfristig erhalten bleibt und die Eisenbahnkreuzung gefördert werden kann. Voraussetzung für eine Förderung ist allerdings eine richtliniengerechte (Vollausbau-) Lösung, weshalb entsprechend geplant und mit der Bahn eine entsprechende Planungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Im Haushaltsplan 2019 wurde auf Basis der Kosten der beiden vergleichbaren Maßnahmen der Bahnbrücken über die K 4710 in Eutingen sowie der K 4741 zwischen Wittlensweiler und Grüntal ein Ansatz von 1,5 Mio. € eingestellt, wobei beim Kreis ein Eigenanteil von 0,4 Mio. € veranschlagt war. Die Aufteilung der Kosten zwischen Bahn und Kreis wurde vereinfacht, analog zu den realisierten Maßnahmen, angesetzt.

Die Bahn hat nun im Zuge der weiteren Planausarbeitung im Januar 2019 wesentlich höhere Kosten berechnet. Diese Erhöhung liegt in stark gestiegenen Preisen und dem felsigen Untergrund vor Ort begründet. Auf Bitten der Kreisverwaltung wurden die Kostenansätze bei der Bahn nochmals überprüft und in der jetzt vorliegenden Fassung bestätigt. In dieser Kostenberechnung sind auch die Kosten für den Straßenbau auf Basis der aktuellen Preisentwicklung von 0,5 Mio. € auf 0,9 Mio. € fortgeschrieben. Leider liegt die Kostenteilungsberechnung der Bahn noch nicht vor, weil hierzu aufwändige Fiktiventwürfe für die Kreuzungsbeteiligten erstellt werden müssen, weshalb in der Anlage eine Bandbreite für die Kosten des Kreises als Maximalbetrag bei 75% und als Minimalbetrag bei 55% Kostenanteil des Kreises angegeben ist. Vom Kostenanteil des Kreises wird auch noch die Wertverbesserung des Bauwerks abgezogen, die auch noch nicht berechnet wurde, aber bei ca. 0,4 Mio. € liegen dürfte. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums kann auf den Kostenanteil des Kreises ein LGVFG-Zuschuss von 50% erwartet werden. Die Bahn plant den Baubeginn für das Jahr 2023. Da ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, müssen die nächsten Planungsschritte zeitnah angegangen werden. Aus diesem Grund wird der Kreistag bereits jetzt über die voraussichtliche Kostensteigerung informiert.

**III. Stellungnahme der Verwaltung**

Die Kostenerhöhung ist in der Größenordnung überraschend. Nach rechtlicher Prüfung durch die Kreisverwaltung kann sich der Landkreis allerdings wegen der ungenügenden Straßenbreite im Bauwerksbereich nicht aus der Gemeinschaftsmaßnahme zurückziehen.

Die Realisierungspflicht der Kreuzungsbeteiligten ergibt sich aus § 12 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, wonach das Ermessen zugunsten einer richtliniengerechten Ausführung stark eingeschränkt ist. Auch von der Rechtsprechung wird dies so gesehen.

**IV. Finanzielle Auswirkungen**

	Straße	Brücke	Eigenmittel Kreis	
			max	min
Kosten alt	0,5 Mio. €	1 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €
Kosten neu	0,9 Mio. €	3,9 Mio. €	1,6 Mio. €	1,1 Mio. €

Die höheren Baukosten sind im Haushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 zu veranschlagen.

---